

RICORDI
OTTO JUNNE

G. RICORDI & CO. 33324

Bühnen- und Musikverlag G.m.b.H.
Gegr. 1808 in Mailand
10245 Berlin, Stralauer Allee 1

AUFFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen
der Firma G. RICORDI & CO., Bühnen- und Musikverlag Gesellschaft mbH
(nachstehend Verlag genannt)

einerseits

und

dem Bühnenunternehmer bzw. Rechtsträger des Bühnenunternehmens Narodni divadlo moravskoslezke, scii.
legii 14, CZ-701 04 OSTRAVA – MORAVSKA OSTRAVA, DIC CZ 001 00 528
vertreten durch

Intendant - Direktor - Vorstand der AG - Geschäftsführer
(nachstehend Bühnenunternehmer genannt),

andererseits

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufführungsrecht

1. Der Verlag räumt dem Bühnenunternehmer

- a) ~~des Uraufführungsrecht~~
- b) ~~das deutsche Erstaufführungsrecht.~~
- c) ~~das deutschsprachige Erstaufführungsrecht.~~
- d) ~~das nicht ausschließliche Recht~~

zur Aufführung des Werkes **OTELLO** ein.
Musik: Verdi Text:
in der Bearbeitung/ Revision: Zeluda
in der Übersetzung:
in italienischer Sprache am Narodni divadlo moravskoslezke
sowie an folgenden Gastspielorten:

- 2. Das unter § 1 Abschnitt 1 eingeräumte Recht bezieht sich ausschließlich auf die bühnenmäßige Aufführung des Werkes.
- 3. Austauschgastspiele bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Verlag.
- 4. Durch die Übertragung des Rechts der bühnenmäßigen Aufführung des Werkes wird das Recht des Urhebers bzw. Verlags auf die Verwertung des Werkes als Film sowie in Hörfunk und Fernsehen, Drahtfunk oder ähnlichen technischen Einrichtungen (z. B. Kabelpilotprogramme) - auch während der Dauer des Vertrages - nicht berührt.
- 5. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Aufnahme der vom Bühnenunternehmer veranstalteten Aufführungen des Werkes auf Ton- und Bildträger jeglicher Art und die Übertragung der Aufführungen gemäß § 37 Abs. 3 UrhG nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages zulässig ist.
- 6. Die Einräumung des Aufführungsrechtes ist wirksam nur für die im Aufführungsvertrag vereinbarten Spielstätten der Bühne und für die namentlich genannten Gastspielorte. Das Aufführungsrecht darf von der Bühne nicht auf Dritte übertragen werden.
- 7. Die Einräumung des Rechtes zur bühnenmäßigen Aufführung berührt nicht die Verfügungsberechtigung des Verlages über jede andere Art von Nutzungen und Verwertungen des Werkes.

8. Die Bühne ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verlages nicht berechtigt, die Ausführung des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dies gilt auch für die Aufzeichnung, Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, gleichgültig durch welches technische Verfahren. Gestattet ist der Bühne jedoch die Wahrnehmbarmachung der Aufführung des Werkes für betriebsinterne Zwecke einschließlich der Wahrnehmbarmachung für zu spät kommende Besucher innerhalb des Theaters, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, falls vorher vom Verlag die Genehmigung gegen Entgelt erteilt worden ist.
9. Kostenlose Aufführungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Verlages zulässig.

§ 2 Aufführungspflicht

Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, das in § 1 genannte Werk an dem in § 1 bezeichneten Theater und in den dort genannten Gastspielorten aufzuführen.

§ 3 Aufführungstermin

Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, das Werk als Nachmittagsvorstellung bis spätestens am **Premiere 19.10.2017** zur Aufführung zu bringen.

§ 4 Urhebervergütung

Entfällt.

§ 5 Aufführungsmaterial

1. Für die Aufführungen darf nur Aufführungsmaterial benutzt werden, das der Bühnenunternehmer vom Verlag bezogen hat.
2. Der Verlag verpflichtet sich, das Aufführungsmaterial bis zum zu liefern.
3. Wünscht der Bühnenunternehmer eine über das übliche Maß hinausgehende Lieferung von Studiermaterial (Klavierauszüge und Chorstimmen) und eine zusätzliche Partitur, so ist der Verlag berechtigt, hierfür ein zusätzliches Materialentgelt zu berechnen.
4. Das Aufführungsmaterial wird mietweise geliefert, wobei die Porto- und Verpackungsspesen vom Bühnenunternehmer getragen werden. Die der Lieferung beigelegte Materialliste ist vom Bühnenunternehmer unterschrieben an den Verlag zurückzureichen. Reklamationen können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Materiallieferung vorgebracht werden.
5. Das mietweise überlassene Aufführungsmaterial darf der Bühnenunternehmer nur für Aufführungen gemäß § 1 des Vertrages benutzen.
6. Die Benutzung des Materials für die technische Aufzeichnung, Verbreitung und Wiedergabe der Aufführung des in § 1 genannten Werkes durch Hörfunk, Fernsehen, Bild und Tonträger sowie ähnliche technische Mittel, mögen sie bestehen oder erst erfunden werden, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht zulässig.
7. Das gesamte Material ist im gebrauchsfähigen Zustand auf Kosten und Gefahr des Bühnenunternehmers an das Leihmaterial-Service-Zentrum des Verlages in Mailand zurückzuliefern, und zwar 30 Tage nach der letzten Aufführung des genannten Werkes, spätestens jedoch unverzüglich nach Vertragsablauf. Etwa verlorengegangene, stark beschädigte oder über das übliche Maß hinaus abgenützte Stücke sind durch Zahlung zu ersetzen.
8. Ausländische Bühnen verpflichten sich, Materiale per Krenzband (Pakete bis zu 5 kg) an das Leihmaterial-Service-Zentrum des Verlages in Mailand zurückzusenden.
9. Bei Überschreiten der Rücksendefrist wird eine zusätzliche Gebühr berechnet, die mindestens 25% der vertraglich vereinbarten Materialleihgebühr beträgt.

§ 6 Materialentgelt

1. Für die mietweise Überlassung des Aufführungsmaterials zahlt der Bühnenunternehmer an den Verlag:
 pro Aufführung: € 0, bei einer Garantie von € ./.....
 für die Spielzeit 2017 / 2018 € 5.800,00
 für das Kalenderjahr € + MwSt.
 jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Für die Bezahlung des Materialentgeltes gilt folgendes: Die Garantiesumme und das nach der Spielzeit bemessene Materialentgelt sind sofort nach Vertragsabschluß fällig. Soweit sich das Entgelt nach der Zahl der Aufführungen berechnet, ist es monatlich, und zwar spätestens 15 Tage nach Monatsende, zu bezahlen.
3. Für jedes unter § 1 genanntes Gastspiel wird eine zusätzliche Materialleihgebühr von jeweils € pro Vorstellung zuzüglich Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.
4. Sämtliche Zahlungen haben in der europäischen Gemeinschaftswährung EURO kostenfrei auf das Konto Nr. _____ zugunsten Musica Mundana Musikverlag GmbH, Chalet Hubel, Postfach 338, CH 3995 Ermen-Ausserbinn zu erfolgen.

§ 7 Abrechnung und Zahlung der Urhebervergütung

Entfällt.

§ 8 Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Zeit bis 30.6.2018 abgeschlossen.

§ 9 Vertragsabschluß

Die durch Übersendung des nicht unterzeichneten Vertragsentwurfs seitens des Verlages gemachte Offerte ist für diesen freibleibend. Der Vertragsabschluß ist erst erfolgt, wenn

- a) unter Anwesenheit der Vertrag beiderseits unterzeichnet,
- b) unter Abwesenheit bei gegenseitiger Zusendung der Vertragsausfertigung die unterschriebene Ausfertigung sowohl dem Bühnenunternehmer als auch dem Verlag zugegangen ist.

§ 10 Vertragsstrafe, fristlose Kündigung und Schadenersatz

1. Verstößt ein Vertragsteil gröblich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag, ist der andere berechtigt, eine Vertragsstrafe von _____ € zuzüglich Mehrwertsteuer zu fordern, ohne dass dadurch der Anspruch auf Erfüllung oder auf weitergehenden Schadenersatz entfiel.
2. Der vertragstreue Teil ist in diesem Fall außerdem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung der sich aus den §§ 3 und 7 ergebenden Verpflichtungen durch das Bühnenunternehmen und der aus § 5 resultierenden Verpflichtung durch den Verlag.
3. Fällt eine zwischen den Parteien vereinbarte Gastspielaufführung aus, weil der zu bespielende Ort die Aufführung nicht abnimmt, hat der Verlag gegen die Bühne Anspruch auf Ersatz der entgangenen Urheber- und Materialvergütungen, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung eines weiteren Schadens und auf Zahlung einer Konventionalstrafe.

§ 11 Sicherheit (Kautions)

Der Bühnenunternehmer hinterlegt bei Abschluss dieses Vertrages bei _____ einen unverzinslichen Betrag von _____ € als Sicherheit für sämtliche Forderungen des Verlages an den Bühnenunternehmer aus diesem Vertrag. Diese Kautions wird erst nach vollständiger Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zur Rückzahlung fällig. Der Verlag ist berechtigt, auf die Kautions seine Forderung gegen das Bühnenunternehmen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden ist, zu verrechnen.

§ 12 Besondere Pflichten der Bühne

Die Bühne ist verpflichtet:

- a) die Aufführung angemessen vorzubereiten, zu propagieren und das Werk angemessen im Spielplan auszunutzen;
- b) Änderungen des Werkes und seines Titels ohne vorherige Zustimmung des Verlages zu unterlassen, es sei denn, dass der Verlag seine Einwilligung dazu nach Treu und Glauben nicht versagen kann. In Zweifelsfällen hat die Bühne dem Verlag Änderungen mitzuteilen;
- c) dem Verlag, dessen Repräsentanten und dem Urheber die Teilnahme an den Proben zu ermöglichen;
- d) dem Verlag den Termin der ersten Aufführung (Premiere), sobald er angesetzt ist, mindestens aber acht Tage vor der ersten Aufführung, schriftlich mitzuteilen und Programmhefte ohne besondere Aufforderung und unberechnet einzusenden;
- e) dem Verlag und dem Urheber auf Verlangen je zwei gute Plätze zu jeder Aufführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- f) im Programmheft oder im Besetzungszettel die Namen aller Übersetzer, Bearbeiter und musikwissenschaftlichen Herausgeber zu erwähnen, soweit diese in § 1 Abschnitt 1 dieses Vertrages genannt sind;
- g) auf Theaterzetteln, Plakaten, Ankündigungen und bei sonstiger Werbung das Werk mit vollem Titel zu bezeichnen, sofern nicht von Einzelangaben, z. B. auch der mitwirkenden Personen, ganz oder vorwiegend abgesehen wird. Im Programmheft bzw. Theaterzettel ist der Name des Verlages G. RICORDI & CO., Bühnen- und Musikverlag GmbH, Berlin, zu nennen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der gesetzliche Gerichtsstand.

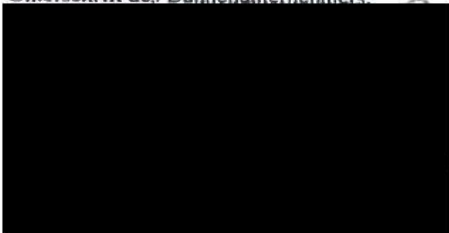
§ 14 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

OSTRAVA, den 4.5.2017 Berlin, den 16.05.2017

Unterschrift des Bühnenunternehmers:



Unterschrift des Werkberechtigten:

